

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der iKratos Solar- und Energietechnik GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur insoweit, als der Verkäufer diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Liegt keine Zustimmung des Verkäufers vor, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen des Verkäufers abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung/Leistung an diesen vorbehaltlos vom Verkäufer vorgenommen wird.

■ Photovoltaik

■ Batteriespeicher

Es gelten zudem die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit dies in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht anders geregelt ist.

■ Wärmepumpen

■ Ladestationen

Die VOB/B findet keine Anwendung.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

a) Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, soweit vom Verkäufer das Angebot nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet wird.

b) Mündliche Zusagen, Nebenabreden und Zusicherungen von Mitarbeitern des Verkäufers bedürfen zur Rechtswirksamkeit die schriftliche Bestätigung der Geschäftsleitung des Verkäufers. Dies gilt auch bei Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags.

c) Art und Umfang der vom Verkäufer zu erbringenden Lieferung/Leistung und der Gegenleistung des Käufers bestimmen sich nach dem Vertrag. Herstellergarantien werden, im Falle einer Insolvenz oder Betriebsaufgabe, vom Verkäufer nicht übernommen.

d) Angebote in Prospekten, Anzeigen, Katalogen oder Angaben in Internetseiten des Verkäufers, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritten sind im Hinblick auf den Vertragsgegenstand für den Verkäufer nicht bindend und stellen keine ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des vertraglichen Liefergegenstands dar.

§ 3 Preise und Zahlung, Verzug

a) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Für den Fall, dass sich die Mehrwertsteuer ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder Fertigstellung der Leistung erhöht oder erniedrigt, ist die in der Rechnung auszuweisende Mehrwertsteuer entsprechend der Erhöhung oder Erniedrigung anzupassen. Zu der Erhöhung oder Erniedrigung der Mehrwertsteuer ergangene gesetzliche Regelungen sind zu beachten.

b) Die vereinbarte Vergütung ist nach der handwerklichen Fertigstellung durch den Käufer in vollem Umfang zur Zahlung fällig.

Der Verkäufer ist berechtigt, von dem Käufer Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für Stoffe und Waren, welche angeliefert oder eigens angefertigt und für den Verkäufer bereitgestellt sind oder der Käufer Sicherheit leistet.

- Photovoltaik
- Batteriespeicher
- Wärmepumpen
- Ladestationen

Der Verkäufer ist zudem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen, wenn ihm nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Käufers wesentlich mindern und die Bezahlung offener Forderungen des Verkäufers aus dem Vertrag gefährdet.

c) Rechnungen des Verkäufers über fällige Forderungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Der Samstag gilt als Werktag. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist die Gutschrift auf dem Geschäftskonto des Verkäufers.

Der Käufer kommt ohne Mahnung, falls er binnen der Frist von 7 Werktagen oder auf eine Mahnung des Verkäufers, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht Zahlung leistet, in Verzug.

Der Käufer kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn der Verkäufer eine nach dem Kalender bestimmbare Zahlungsfrist gesetzt hat oder der Käufer die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert.

Der Käufer kommt spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist auf diese Folge in der Rechnung hinzuweisen.

d) Der Verkäufer ist berechtigt, während des Zahlungsverzugs den gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 BGB für das Jahr in Höhe von 5 Punkten über dem Basiszinssatz und falls an dem Vertrag kein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen.

Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

Begehrt der Verkäufer einen höheren Verzugsschaden, ist dem Käufer gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe eingetreten ist.

e) Der Käufer hat während des Zahlungsverzugs jede Fahrlässigkeit zu vertreten und haftet wegen der Leistung auch für einen zufälligen Untergang oder eine zufällige Verschlechterung der Lieferung/Leistung, es sei denn der Käufer erbringt den Nachweis, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Zahlung eingetreten sein würde.

■ Photovoltaik
■ Batteriespeicher

f) Kommt der Käufer mit dem Ausgleich eines fälligen Zahlungsanspruchs in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung oder die Auslieferung von Waren und Produkten zu verweigern, den Verzögerungsschaden geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten, soweit der Verkäufer dem Käufer vorher schriftlich die Einstellung der Leistung oder den Rücktritt vom Vertrag angedroht und eine angemessene Nachfrist zur Zahlung des fälligen Zahlungsanspruchs gesetzt hat. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, die vertragsgemäße Leistung bis zum Wegfall des Zahlungsverzugs einzustellen. Das Recht des Verkäufers, den Verzugsschaden geltend zu machen oder unbeschadet anderer Rechte vom Vertrag zurückzutreten, bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

■ Wärmepumpen
■ Ladestationen

Soweit der Käufer die Beseitigung von Mängeln verlangen kann, ist er nicht berechtigt, den Ausgleich eines fälligen Zahlungsanspruchs über den Betrag eines angemessenen Teils der Vergütung zur Beseitigung der Mängel hinaus zu verweigern. Angemessen ist regelmäßig ein Einbehalt in Höhe des Doppelten der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten.

Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers kann nur aus demselben Vertrag, aus welchem die Zahlungspflicht des Käufers erwächst, geltend gemacht werden.

4. Liefer- und Leistungsfristen, Lieferverzug

a) Die Einhaltung der Lieferfristen bei Verträgen des Verkäufers in dessen Geschäftsbereich ist von der vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung des Verkäufers durch Zulieferer der zur Vertragserfüllung notwendigen Anlagen, Produkte und Waren abhängig.

Vom Verkäufer angegebene Termine und Fristen für die Lieferung und Leistungen des Verkäufers sind unverbindlich, wenn nicht ausdrücklich verbindliche Vertragsfristen schriftlich mit dem Käufer vereinbart sind.

b) Wird ein vom Verkäufer genannter unverbindlicher Liefertermin überschritten, behält sich der Verkäufer vor, diesen vorläufigen Termin entsprechend der Lieferankündigung des Zulieferers einseitig abzuändern, ohne dass dem Käufer dadurch Rechte entstehen.

c) Sofern der Verkäufer verbindlich vereinbarte Liefertermine aus Gründen nicht einhalten kann, die er nicht zu vertreten hat und die ihn an der rechtzeitigen Lieferung und Leistung hindern (Nichtverfügbarkeit der vertragsbestimmenden Lieferungen), ist der Käufer darüber unverzüglich zu unterrichten und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitzuteilen.

■ **Photovoltaik**

Als Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinn gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers, obwohl von dem Verkäufer ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer zur Belieferung des Käufers innerhalb der verbindlichen Lieferfrist abgeschlossen worden ist.

■ **Batteriespeicher**

■ **Wärmepumpen**

■ **Ladestationen**

Ist die Lieferung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, ist der Verkäufer berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts ist eine bereits erbrachte Gegenleistung an den Verkäufer unverzüglich zurückzugewähren.

Die gesetzlichen Rücktrittsrechte des Verkäufers und die gesetzlichen Vorschriften bei Ausschluss der Leistungspflicht des Verkäufers im Fall der Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung/Leistungserbringung bleiben unberührt.

d) Der Käufer ist im Übrigen berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Verkäufer eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Frist schuldhaft nicht eingehalten und in Verzug geraten ist, der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Lieferung/Leistungserbringung gesetzt hat und der Verkäufer diese ergebnislos verstreichen lässt.

e) Der Verkäufer ist berechtigt, Teillieferungen- und Teilleistungen durchzuführen und entsprechend abzurechnen, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

5. Eigentumsvorbehalt

a) Bis zur vollständigen Bezahlung der nach dem Vertrag zu bewirkenden Lieferung/Leistung behält der Verkäufer das Eigentum an dem Liefergegenstand.

b) Der unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstand darf vor Bezahlung der gesicherten Forderung(en) durch den Käufer weder an Dritte verpfändet noch übereignet werden. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand bevorstehen oder erfolgen. Der Käufer ist ebenso verpflichtet, Dritte, welche Zugriff auf den Liefergegenstand nehmen, vor Bezahlung der gesicherten Forderungen des Verkäufers auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen.

6. Annahmeverzug (Gläubigerverzug)

Kommt der Käufer in Annahmeverzug, indem er die ihm angebotene Lieferung/ Leistung nicht abnimmt, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung/ Leistung aus vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen zu verlangen.

■ Photovoltaik

■ Batteriespeicher

Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer verzögerten Lieferung und einer erforderlichen Einlagerung, welche der Verkäufer auch bei einer Spedition vornehmen kann, hat der Käufer dem Verkäufer die hieraus resultierenden Kosten zu erstatten.

■ Wärmepumpen

■ Ladestationen

7. Abnahme und Gewährleistungsfristen

a) Nach handwerklicher Fertigstellung der vertraglichen Lieferungen/Leistungen erfolgt die Abnahme durch den Käufer. Die Gewährleistungsfrist beträgt, beginnend mit dem Tag der Abnahme, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre.

Liegt der Verkauf einer Sache vor, beginnt die Verjährungsfrist mit der Übergabe und Eigentumsverschaffung zu laufen.

b) Hat der Verkäufer einen Mängel arglistig verschwiegen, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Für die unter § 7 Ziffer b bezeichneten Gewährleistungsansprüche endet die Verjährungsfrist nicht vor Ablauf der Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

c) Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsgemäß ausgeführte Leistung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

Als abgenommen gilt die Leistung auch, wenn der Verkäufer dem Käufer nach Fertigstellung der Leistung eine angemessene Frist zu Abnahme gesetzt hat und der Käufer nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels die Abnahme verweigert.

Verstreicht die Frist, ohne dass der Käufer mindestens unter Angabe eines Mangels die Annahme verweigert, tritt die Abnahme und deren Wirkungen mit Ablauf der vom Verkäufer gesetzten Frist ein.

d) Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8. Sach- und Rechtsmängelhaftung

a) Für die Rechte des Käufers für Sach- und Rechtsmängel einschließlich Falsch- und Minderleistung sowie unsachgemäßer Montage gelten die gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit in den Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen keine hiervon abweichende Regelung enthalten ist.

Begehrt der Käufer bei Vorliegen eines Mangels Nacherfüllung, hat der Verkäufer das Wahlrecht, den Mangel zu beseitigen oder die Leistung neu herzustellen.

■ Photovoltaik

Im Fall der Ersatzlieferung ist der Käufer verpflichtet, die mangelbehaftete Sache/Leistung und etwaig hieraus gezogenen Nutzungen an den Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

■ Batteriespeicher

■ Wärmepumpen

■ Ladestationen

b) Der Verkäufer ist berechtigt, soweit der erste Versuch einer verlangten Nacherfüllung fehlschlägt, einen zweiten Versuch zur Mängelbeseitigung zu unternehmen. Dies gilt auch, wenn der Käufer Schadensersatz statt der Leistung begehren will.

c) Das Recht des Verkäufers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen, z.B. wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands, zu verweigern, bleibt unberührt.

Der Käufer kann die Ersatzvornahme und die daraus erwachsenen Aufwendungen vom Verkäufer nicht verlangen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

d) Hat der Verkäufer die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

e) Der Verkäufer ist berechtigt, die Mängelbeseitigung von der Bezahlung offener und fälliger Zahlungen unter Abzug eines angemessenen Teilbetrags für die Kosten der Beseitigung vorhandener Mängel abhängig zu machen.

f) Rügt der Käufer einen Mangel und begehrt dessen Beseitigung, obwohl er erkannt hat oder hätte erkennen können, dass ein Mangel nicht vorliegt und im Verantwortungsbereich des Käufers liegt, ist der Käufer zum Schadensersatz verpflichtet

und hat dem Verkäufer die hieraus entstandenen Kosten (Untersuchungskosten, Fahrtzeiten, Zeitaufwand) zu erstatten.

9. Haftung, Haftungsbegrenzung

Der Verkäufer haftet, soweit sich aus den Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nichts anders ergibt, für die Verletzung außer- und vertraglicher Pflichten, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Verkäufer haftet für von ihm pflichtwidrig und schuldhaft verursachte

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit,
- b) Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Erbringung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Verkäufers beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens,
- c) Schäden die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

- Photovoltaik
- Batteriespeicher
- Wärmepumpen
- Ladestationen

Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer b) gilt nicht, soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Leistungsgegenstands übernommen hat.

Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer b) umfasst nicht die Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für pflichtwidrig verursachte Schäden von Erfüllungsgehilfen des Verkäufers ist deren Haftung nach den vorstehenden Absätzen beschränkt.

Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Absätzen des § 9 nicht verbunden.

10. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Unwirksamkeit

Für diese und die gesamten zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen den Kunden und der iKratos GmbH gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung.

Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.



■ [iKratos Solar- und Energietechnik GmbH, Bahnhofstraße 1, 91367 Weißenohe](https://www.ikratos.de)

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so gilt, soweit zulässig, jeweils die Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten nahekommt.

Stand 2021

- [Photovoltaik](#)
- [Batteriespeicher](#)
- [Wärmepumpen](#)
- [Ladestationen](#)